



Baden-Württemberg

FINANZAMT KARLSRUHE-DURLACH

Finanzamt Karlsruhe-Durlach · Postfach 410326 · 76203 Karlsruhe

Karlsruhe 28.06.2023
Bearbeiter Herr Hellenschmidt
Telefon 0721 994-2647

**Mit der Bitte um Weiterleitung an die
Sportvereine und auch Fördervereine**

Aktenzeichen
SG 08/05
(Bitte bei Antwort angeben)



Information für Lotterien und Auspielungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für viele Sportvereine und daneben stehende Fördervereine in Baden-Württemberg sind Tombolas und Lotterien eine hilfreiche Einnahmequelle. Das Finanzamt möchte mit diesem unverbindlichen Schreiben darüber informieren, wie und wann Tombolas seit dem 01.07.2021 anzumelden sind.

Jede Form des öffentlichen Glücksspiels in Baden-Württemberg ist genehmigungspflichtig. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Ob sie die Veranstaltung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe anzeigen müssen, hängt davon ab, ob Ihre Veranstaltung unter die sogenannte „Allgemeine Erlaubnis“ fällt.

Gegenüber dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach ist jede Veranstaltung anzuzeigen. Dafür muss bis zwei Wochen vor Losverkauf die Anzeige bei uns eingehen. Zur Anzeige muss auch ein Spielplan (Angaben zu Onlineverkauf, Werbung, Gesamtwert der Gewinne mit Nennung der Preise, Berechnung Reinertrag, kurze Beschreibung der Auspielung etc.) mit eingereicht werden. Mit dieser Anzeige beantragen sie nicht

Postanschrift Finanzamt Karlsruhe-Durlach · Postfach 410326 · 76203 Karlsruhe
Dienstgebäude Killisfeldstr. 40a · 76227 Karlsruhe · Telefon 0721 994-0 · Telefax 0721 994-2474
Kontaktformular <https://Kontakt.fv-bwl.de> · **Internet** www.fa-karlsruhe-durlach.de
Sprechzeiten Nur nach telefonischer Vereinbarung
Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe · **IBAN** DE95 6600 0000 0066 0015 03 · **BIC** MARKDEF1660



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

mehr die Steuerbefreiung. Wenn die Veranstaltung vorüber ist, dann muss zwischen 01.-15. des Folgemonats nach der Auslosung eine Steueranmeldung eingereicht werden. Diese Pflicht besteht auch bei einer berechneten Lotteriesteuer von 0 €. Falls eine steuerbefreite Veranstaltung angemeldet wird, muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzung für die Steuerbefreiung vorliegen. Neben der Steueranmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Reinertrag für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn man sich an alle lotterierechtlichen Auflagen gehalten hat. Deswegen sollte vorab geprüft werden, ob die Veranstaltung gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt werden muss.

Die richtigen Formulare finden Sie auf der Homepage des zentral zuständigen Finanzamtes Karlsruhe-Durlach unter:

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach

=> Service => Formulare => Rennwett- und Lotteriesteuer => Rechtslage ab 01.07.2021

1. Anzeige einer Lotterien (Anzeige vorab)
2. Lotterieranmeldung einmalig (Steueranmeldung im Nachgang)

Dort finden Sie ebenfalls ein Merkblatt, auf das wir gerne verweisen.

Ein Beispiel:

Die Verlosung findet am 16.10. statt und der Verkauf beginnt am 01.10.

Dann muss die (Steuer-)Anmeldung im Zeitraum vom 01.11. bis zum 15.11. erfolgen und die vorherige Anzeige bis zum 17.09.

Bei Fragen erreichen Sie mich unter: 0721-994 2647

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hellenschmidt

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.